

Satzung für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR)

„Technische Werke Otterberg“

**der Verbandsgemeinde Otterberg, Stadt Otterberg und den Ortsgemeinden
Heiligenmoschel, Niederkirchen, Schallodenbach und Schneckenhausen**

vom 6. Juni 2011

Aufgrund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) und Artikel 11 des zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) sowie des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) und Artikel 14 des zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) hat der Verwaltungsrat der Technischen Werke Otterberg (AöR) folgende Satzung beschlossen:

§ 1: Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

(1) Die Anstalt führt den Namen „Technische Werke Otterberg“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „TWO“.

(2) Die „TWO“ sind eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Otterberg, der Stadt Otterberg und der Ortsgemeinden Heiligenmoschel, Niederkirchen, Schallodenbach und Schneckenhausen in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Die AöR wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung begründet. Sobald im Zuge der Fusion die Verbandsgemeinde Otterberg in die neue Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg übergeht, scheidet die Verbandsgemeinde Otterberg automatisch aus dieser AöR aus. Die „TWO“ sind ab diesem Zeitpunkt dann nur noch eine Einrichtung (AöR) der Stadt Otterberg und der Ortsgemeinden Heiligenmoschel, Niederkirchen, Schallodenbach und Schneckenhausen.

(3) Die AöR hat ihren Sitz in Otterberg.

(4) Das Stammkapital beträgt 12,-- € (in Worten: zwölf Euro). Auf das Stammkapital zahlen die Verbandsgemeinde Otterberg eine Einlage von 5,-- € (in Worten: fünf Euro), die Stadt Otterberg eine Einlage in Höhe von 3,-- € (in Worten: drei Euro) und Ortsgemeinden Heiligenmoschel, Niederkirchen, Schallodenbach, Schneckenhausen jeweils eine Einlage in Höhe von 1,-- € (in Worten: ein Euro).

(5) Nach der Fusion mit der Verbandsgemeinde Otterbach, durch die die Verbandsgemeinde Otterberg in die neue Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg übergeht, und dem damit verbundenen Ausscheiden aus der Anstalt, entfallen auf das Stammkapital der Anstalt auf die Stadt Otterberg eine Einlage in Höhe von 4,-- € (in Worten: vier Euro) und die Ortsgemeinden Heiligenmoschel, Niederkirchen, Schallodenbach, Schneckenhausen jeweils eine Einlage in Höhe von 2,-- € (in Worten: zwei Euro).

§ 2: Aufgaben der Anstalt

(1) Die Verbandsgemeinde Otterberg, die Stadt Otterberg sowie die Ortsgemeinden Heiligenmoschel, Niederkirchen, Schallodenbach und Schneckenhausen - im folgenden VG/Stadt/OG genannt - übertragen der AöR die Aufgabe der Energiegewinnung im Bereich regenerativer Energien; hierzu gehört insbesondere der Bau und Betrieb der Freiflächen-Fotovoltaikanlage Solarpark Otterberg sowie zukünftige Energieprojekte der Trägerkörperschaften. Mit der Aufgabe werden auch die vorhandenen Anlagen auf die Anstalt übertragen. Die Aufgabe der Energiegewinnung in der jetzigen Verbandsgemeinde Otterberg und ihrer Gemeinden - nach der Fusion der Verbandsgemeinden Otterberg und Otterbach - in der Stadt Otterberg und den Ortsgemeinden Heiligenmoschel, Niederkirchen, Schallodenbach und Schneckenhausen ist Ausdruck der kommunalen Daseinsvorsorge.

(2) Die TWO übernimmt ab 01. April 2015 den Betrieb des Naturfreibades am Sport- und Freizeitzentrum in Otterberg. Näheres hierzu ist in einem Pacht- und Betreibervertrag geregelt.

(3) Die kommunalen Vertretungsorgane der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Ortsgemeinden können der AöR nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

(4) Die AöR ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die AöR darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(5) Die AöR darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(6) Die AöR wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

(7) Die Verbandsgemeinde, die Stadt und die Ortsgemeinden verpflichten sich, der AöR die ihr entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die AöR für die Aufgabenerfüllung tätig wird.

§ 3: Kompetenzen der Anstalt

Leistungsbeziehungen zwischen Verbandsgemeinde/Stadt/Ortsgemeinde und der AöR werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4: Organe

(1) Organe der AöR sind:

- a) der Vorstand (§ 5),
- b) der Verwaltungsrat (§§6-8).

(2) Die Mitglieder der Organe der AöR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der AöR fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Ortsgemeinden.

(3) § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

§ 5: Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der AöR in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Die Geschäfts- und Betriebsführung wird zunächst den Verbandsgemeindewerken Otterbach übertragen. Sofern die beiden Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg eine gemeinsame eigene Anstalt des öffentlichen Rechts gründen, die nach der Fusion in die neue Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg übergeht und die Betriebsführung bzw. die Aufgaben der Wasser- und Kanalwerke der beiden Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg übernimmt, wird die Geschäfts- und Betriebsführung für die „TWO“ automatisch auf die AöR der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg, nach der Fusion Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, übertragen.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende und den Stellvertreter/die Stellvertreterin. Er kann weitere Stellvertreter bestellen.

(3) Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern Geschäftsbereiche übertragen.

(4) Der/Die Vorstandsvorsitzende vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich. Sein/e Stellvertreter/in ist der/die allgemeine Vertreter/in bei Verhinderung des/der Vorstandsvorsitzenden.

(5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(6) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Beschäftigte der AöR übertragen.

(7) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund widerrufen.

(8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat einmal jährlich zum 30. September einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinde/Stadt/Ortsgemeinden haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch der Verbandsgemeinderat, der Stadtrat und die Ortsgemeinderäte unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 6: Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie 11 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsgemeinde entsendet 5 Mitglieder, die Stadt Otterberg entsendet 3 Mitglieder und die Ortsgemeinden Heiligenmoschel, Niederkirchen, Schallodenbach und Schneckenhausen je 1 Mitglied. Sobald nach der Fusion die Verbandsgemeinde Otterberg aus der AöR ausscheidet, entsendet die Stadt Otterberg 4 Mitglieder, die Ortsgemeinden Niederkirchen, Heiligenmoschel, Schallodenbach und Schneckenhausen je 2 Mitglieder. Es gelten die Vorgaben des § 14 b Abs. 3 und § 8 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

(2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach § 86 b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO, § 14 b Abs. 2 und § 9 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Vorsitzende/r ist bis zu der Fusion der Verbandsgemeinden Otterberg und Otterbach der/die jeweilige Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Otterberg. Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist sein/e jeweilige/r Vertreter/in im Amt. Nach der Fu-

sion ist Vorsitzende/r der/die jeweilige Stadtbürgermeister/in der Stadt Otterberg. Stellvertretende Vorsitzende sind im jährlichen Wechsel der/die jeweiligen Ortsbürgermeister/innen der Ortsgemeinden Heiligenmoschel, Niederkirchen, Schallodenbach und Schneckenhausen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der entsendenden Verbandsgemeinde/Stadt/Ortsgemeinde. Der Verbandsgemeinderat/Stadtrat/Ortsgemeinderat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7: Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der AöR, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des/der Vorstandsvorsitzenden und seines/r Stellvertreters/in.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über

- a) sämtliche Änderungen der Satzung der AöR,
- b) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der AöR an anderen Unternehmen,
- c) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- e) die Ergebnisverwendung,
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) die Entlastung des Vorstands,
- h) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- i) die langfristigen Planungen.

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über

- a) die Veränderung der Aufgabe der AöR,

- b) die Veränderung der Trägerschaft,
- c) die Änderung des Stammkapitals,
- d) die Verschmelzung sowie Auflösung

bedürfen der Zustimmung der Räte der Verbandsgemeinde/Stadt und Ortsgemeinden.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu

- a) Auftragsvergaben und sonstigen Geschäften, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000,-- € überschritten wird,
- b) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 5.000,-- € überschritten wird,
- c) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 8 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 5.000,-- € überschreiten.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die AöR entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

(7) Dem Rat der Verbandsgemeinde/Stadt/Ortsgemeinden – nach der Fusion dem Rat der Stadt/Ortsgemeinden - ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der AöR Auskunft zu erteilen.

§ 8: Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben; die Einladungsfrist beträgt 6 Werktage. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 6 der Mitglieder des Verwaltungsrats dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(2) Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Vertreter der Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.

(4) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(6) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.

(7) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Entsprechend den Anteilen am Stammkapital hat die Verbandsgemeinde Otterberg 5 Stimmen, die Stadt Otterberg 3 Stimmen, die Ortsgemeinden jeweils eine Stimme. Nach der Fusion hat die Stadt Otterberg 4 Stimmen, die Ortsgemeinden Heiligenmoschel, Niederkirchen, Schallodenbach und Schneckenhausen je 2 Stimmen. Die Stimmen eines Mitglieds der TWO können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9: Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der AöR bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Technische Werke Otterberg, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der/Die Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/in mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Technische Werke Otterberg, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

(1) Die AöR ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86 b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11: Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Verbandsgemeinde/Stadt/Ortsgemeinden zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 12: Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr. Soweit die AöR im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 13: Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der AöR erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Otterberg bzw. nach der Fusion der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14: Auflösung der Anstalt

Die Verbandsgemeinde, die Stadt und die Ortsgemeinden, nach der Fusion die Stadt und die Ortsgemeinden, entscheiden über die Auflösung der AöR. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung aller Trägerkommunen. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Anlagevermögen der AöR im Verhältnis der realisierten Projekte an die jeweiligen Trägerkommunen zurück; das übrige Vermögen der AöR fällt abweichend hiervon im Verhältnis der gehaltenen Einlage an die jeweiligen Trägerkommunen zurück.

§ 15: Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Otterberg, den 12. März 2015

gez.

Martin Müller

Verwaltungsratsvorsitzender

gez.

Sören Rott

Vorstandsvorsitzender